

## **Schutz des Kiesgrubengebotes Gubel in Bassersdorf (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)**

(vom 23. Januar 2002)

Auf dem Kiesgrubengelände Gubel in Bassersdorf hat sich während der Abbauphase und bis zur Auffüllung eine sehr arten- und individuenreiche Amphibienfauna eingestellt. Neben den häufigen Amphibienarten (Bergmolch, Erdkröte, Wasserfrosch, Grasfrosch) kamen auch zum Teil sehr selten gewordene Arten wie Laubfrosch, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Fadenmolch in mittleren bis grossen Populationen vor. Die Bestände dieser Arten haben durch die inzwischen erfolgte vollständige Auffüllung der Grube stark gelitten, aber beinahe ausnahmslos in kleinen verbliebenen Restbiotopflächen überlebt. In neuerer Zeit wurden auf dem aufgefüllten Gelände zahlreiche neue, seichte, zum Teil nur zeitweise wasserführende Tümpel zur Verbesserung des Laichgewässerangebotes angelegt. Die umgebenden Bereiche sind als Ruderalflächen ausgestaltet, die teilweise in zeitlicher Staffelung in Magerwiesen überführt werden sollen. Das Gebiet ist überdies ein bedeutender Lebensraum für die Zaun- und Waldeidechse sowie ein geeignetes Potenzialgebiet für die Ringelnatter.

Das ehemalige Kiesgrubengelände Gubel ist im kantonalen Richtplan (31. Januar 1995) als Gruben- und Ruderalbiotop von kantonalen Bedeutung bezeichnet und im Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung enthalten (Objekt ZH 76, 15. Juni 2001).

Auf Grund ihres komplexen Lebenszyklus sind Amphibien auf sehr unterschiedliche Teillebensräume angewiesen. Für die Fortpflanzung benötigen sie geeignete Laichgewässer, als Sommerlebensräume dienen Laubwälder, Hecken, feuchte Wiesen oder Brach- und Ruderalflächen, während für die Überwinterung meist frostsichere Landverstecke, häufig im Wald, aufgesucht werden. In den einzelnen Teillebensräumen sind vielfältige Mosaiken von Teilflächen nötig, die unterschiedliche Wärmeeinstrahlung und Feuchtigkeit haben und verschiedene Strukturen als Verstecke, Aufwärm- bzw. Kühlplätze, Nahrungs- und Ruhestellen aufweisen.

Die Erhaltung geeigneter Lebensräume für Pionierarten ist von einer starken Dynamik und periodischen Umgestaltung abhängig, weil nur so ständig unterschiedlich weit entwickelte Biotopelemente vorhanden sind. Dies ist nur auf einer ausreichend grossen Gesamtfläche möglich.

Das Gebiet Gubel ist ein Vorranggebiet für die Förderung von Amphibien und anderen Pionierarten, da insbesondere bei den Amphibien noch immer ein breites Artenspektrum vorhanden ist und das Gebiet eine relativ grosse Fläche aufweist, die von intensiven Nutzungen und Störungen durch den umgebenden Wald gut abgesichert ist. Der angrenzende Wald bildet zudem einen wichtigen Teil des Lebensraumkomplexes.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieses Objektes umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverfügung, welche Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

*Die Volkswirtschaftsdirektion,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975,

*erlässt folgende Verfügung:*

Schutzobjekte

1. Das Kiesgrubenbiotop und angrenzende Waldbereiche im Gebiet Gubel in Bassersdorf werden unter Naturschutz gestellt.

Das Schutzgebiet umfasst seichte, zeitweise austrocknende Tümpel, ausgedehnte Pionierflächen auf nährstoffarmen Böden, Magerwiesen, Gebüschgruppen, Einzelbäume, breite Waldränder und angrenzende Waldbereiche. Diese Biotope bilden vielfältige Lebensraummosaik für seltene und bedrohte Arten, insbesondere Amphibien, Reptilien und andere Pionierarten. Der Weiterbestand vieler Arten wird durch eine Fortführung der Lebensraumdynamik gewährleistet und gefördert.

Schutzzonen

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone II A	Naturschutzumgebungszone
Zone IV A	Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschälerte Erhaltung und Förderung des Schutzobjektes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliches Element der Landschaft.

*Zone I Naturschutzzone*

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der Gewässer, Pionierflächen sowie Feucht- und Magerwiesen als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

*Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Zone II A

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

*Zone IV A Waldschutzzone*

Zone IV A

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald
- naturnahe Waldbestände mit mosaikartig unterschiedlich lichten Teilflächen mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, mit zum Teil längerfristig offen gehaltenen gut besonnten Lichtungen und mit hohem Anteil an Strukturen wie Asthaufen, stehendes und liegendes Totholz, Wurzelteller umgestürzter Bäume u. a.

Ausserdem dient sie der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

4. In den *Schutzzonen I, II A und IV A* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die speziellen Voraussetzungen für die Erhaltung der schutzwürdigen Biotope oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-  
anordnungen  
Zonen I, II A  
und IV A

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen usw.;
- andere als zur Erhaltung nötige Nutzungen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

Zone II A

4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;

- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

#### 4.3 In der Zone IV A Waldschutzzone

Zone IV A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet; Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten können nach § 357 Abs. 3 PBG bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt,  
Pflege

Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von

den Verboten gemäss Ziffern 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Die Bekämpfung ökologisch problematischer Pflanzenarten gemäss Pflegeplan kann während des ganzen Jahres erfolgen.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die Dynamik der Gewässer und der Ruderalflächen ist durch eine periodische Entfernung der Vegetation zu erhalten.
- 5.2 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. Februar wegzubringen.
- 5.3 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.4 In der Naturschutzumgebungszone ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.5 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 5.6 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen in der Regel in der forstlichen Ausführungsplanung oder in Pflegeplänen fest. Grundsätzlich ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten entsprechend den Zielsetzungen auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als fließender Übergang auszubilden.

- |                          |                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abgeltung von Leistungen | 6. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. |
| Ausnahmeregelung         | 7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Volkswirtschaftsdirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.                        |
| Strafbestimmungen        | 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.                                                                                                                                                              |
| Inkrafttreten            | 9. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.                                                                                                                                                                                                                            |

10. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Rechtsmittel

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 23. Januar 2002

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich  
Jeker

## Verfügung über den Schutz des Kiesgrubenbiotopes Gubel in Bassersdorf (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

VDV Nr. 2003 vom 23. Januar 2002

	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone A
	Zone IVA	Waldschutzzone A

100 0 100 200 300Meter

